

## Sparen Sie bis zu EUR 1.200,- im Jahr!

Steigern Sie den Wert Ihres Hauses bzw. Wohnung und verbessern und verbessern Sie Ihre Wohnqualität!



## Wie hoch ist der Steuerbonus?

Neue farbige Wohnräume, die Hausfassade im neuen Glanz oder energiesparende Wärmedämmung – profitieren Sie jetzt von der Steuerersparnis für kostengünstige Malerarbeiten bei der Instandsetzung und Modernisierung:

- Raum- und Fassadengestaltung (Maltechniken, Tapezieren, Fassadenanstrich)
- Aus-/Umbau der Wohnräume, des Badezimmers, des Dachgeschosses und Kellers
- Bodenbelagarbeiten (Teppichboden, Parkett, Fliesen)
- Streichen/Lackieren von Türen, Fenstern, Heizkörpern
- Arbeiten an Dächern, Balkonen, Garagen, Zäunen
- Wärmedämmung, Trockenbau, Verputzarbeiten
- Aufwendungen für Wartungsarbeiten (jährliche Kontrolle von Holzbauteilen und Fassaden-Check)

Im Privathaushalt (selbst genutztes Einfamilienhaus, Eigentumswohnung, Mietwohnung) können bis zu **EUR 1.200,-** (oder 20% von bis zu EUR 6.000,-) eingespart werden.

### Voraussetzungen für den Erhalt des Steuerbonus sind:

- Handwerkerrechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer
- Arbeitskosten müssen als separater Betrag auf der Rechnung ausgewiesen sein. Materialkosten oder sonstige gelieferte Waren sind nicht zu berücksichtigen
- Der Rechnungsbetrag muss auf das Konto des Malerbetriebes überwiesen werden
- Ein Nachweis durch einen Beleg des Kreditinstitutes in Form einer Überweisung oder eines Kontoauszuges ist unbedingt erforderlich

Der Steuerbonus beträgt max. 20% von EUR 6.000,- der Arbeitskosten für Erhaltungs-, Modernisierungs- oder Renovierungsleistungen, d. h. max. EUR 1.200,-. Der Betrag kann nur einmal pro Jahr und Haushalt in Anspruch genommen werden.

Beispiel	EUR
Malerarbeiten (nur Arbeitskosten)	4.700,00
19% MwSt. *)	893,00
abzugsfähige Kosten	5.593,00
Steuerermäßigung 20%	1.118,60
<b>direkt von der Steuerschuld abziehbar</b>	<b>1.118,60</b>

\*) Änderungen beim ges. MwSt.-Satz vorbehalten.

Ein weiterer Steuerbonus ist möglich, wenn vom Malerbetrieb auch Reinigungsarbeiten oder Umzugsarbeiten (im Rahmen der haushaltsnahen Dienstleistungen) in Anspruch genommen werden und eine getrennte Rechnungsstellung erfolgt.

### Kein Steuerbonus:

Der Steuerbonus gilt nicht, wenn die Aufwendungen als Betriebsausgaben, Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen oder Sonderausgaben geltend gemacht werden.

### Individuelle Fragen?

Individuelle und kompetente Beratung erhalten Sie von den Meisterbetrieben der Maler- und Lackiererinnung – den Profis für anspruchsvolle Gebäuderenovierung.



Meisterbetrieb  
der Maler- und  
Lackierer Innung